

## **PRESSEERKLÄRUNG A 3 - Ausbau**

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

## **Verwaltungsgericht Würzburg lehnt Baustopp Antrag einer Grundstückseigentümerin mit nicht überzeugenden Gründen ab. Rechtsmittel hiergegen wird beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt**

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat heute den Eilantrag einer Grundstückseigentümerin am Katzenberg abgelehnt, mit dem diese die Einstellung von Bauarbeiten zum Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Planfeststellungsabschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Brücke Randersacker an der Talbrücke Heidingsfeld und am Katzenbergtunnel begehrt hatte.

Die Antragstellerin hatte geltend gemacht, dass für sämtliche Bauarbeiten der Autobahndirektion derzeit noch kein Baurecht bestehe, weil es an einer Genehmigung der Regierung von Unterfranken zum Baubeginn fehle. Dies hatte ihr die Behörde auch so mitgeteilt. Bescheide zur Genehmigung des Baubeginns werde sie nicht erlassen.

Das Verwaltungsgericht vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine Genehmigung zwischenzeitlich von der Regierung von Unterfranken erteilt worden sei. Es genüge, wenn von Seiten der Behörde nach Durchsicht der Unterlagen in einem einfachen Schreiben bestätigt werde, dass der Bau der Talbrücke Heidingsfeld und des Katzenbergtunnels keine weiteren Maßnahmen im Sinne einer Planfeststellung hervorrufen würden. Der Tatsache, dass die Regierung von Unterfranken selbst geschrieben hat, sie habe bisher keine Genehmigung erteilt und werde eine solche nicht erteilen, hat das Gericht keine Bedeutung beigemessen. Auch der Umstand, dass die Regierung von Unterfranken die grundsätzliche Eignetheit der Ausführungsplanung ausdrücklich nur in einem „einfachen Schreiben“ erklärt hat, ließ beim Gericht keine Zweifel aufkommen, dass es sich hier eventuell nicht um eine verbindliche Regelung handeln würde.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin eine Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden

Würzburg, den 04.08.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### **Bei Rückfragen:**

Jessica Hinkley  
Tel. (0931) 4 60 46-48  
Fax (0931) 4 60 46-70